

**Geschäftsordnung des Hochschulrates
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 31.03.2008
in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der
Geschäftsordnung des Hochschulrates
vom 22.04.2013
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 17 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW. S. 669) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Der Hochschulrat ist ein Organ der Hochschule und arbeitet auf der Grundlage des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben ergeben sich aus § 21 HG und umfassen insbesondere:
1. Der Hochschulrat ist das oberste Strategie- und Aufsichtsgremium der Hochschule. Er betreibt die strategische Weiterentwicklung der Hochschule in enger Kooperation mit dem Rektorat. Darüber hinaus obliegt ihm die Aufsicht über das operative Geschäft der Hochschulleitung.
 2. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats (vgl. §§ 9 ff.).
 3. Verabschiedung (d.h. Genehmigung) der Hochschulentwicklungsplanung auf der Basis des Exzellenzantrages 2020.
 4. Verabschiedung des Entwurfes der Zielvereinbarung (vorgelegt vom Rektorat), die das MIWFT NRW gemäß § 6 Abs. 2 HG mit jeder Hochschule für mehrere Jahre über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele vereinbart. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen beinhalten auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen. Gemäß § 6 Abs. 3 HG kann das Ministerium, wenn und soweit eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande kommt, nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen.
 5. Verabschiedung des Wirtschaftsplans der Hochschule, der gemäß § 2 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung alle zu erwartenden Einnahmen und die zur Erfüllung der Hochschulaufgaben budgetierten Ausgaben einschließlich der Investitionen für das Kalenderjahr umfasst. Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Im übrigen gibt das MIWFT NRW die weitere Gliederung des Wirtschaftsplans und seiner Anlagen vor.
 6. Verabschiedung der unternehmerischen Hochschultätigkeit, d.h. z.B. eine Beteiligung der Hochschule an einer GmbH oder die Errichtung und Übernahme eines wirtschaftlichen Unternehmens durch die Hochschule kann nur mit Genehmigung des Hochschulrates im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 5 Abs. 7 HG erfolgen.
 7. Stellungnahme zum Bericht des Rektorats, in dem das Rektorat dem Hochschulrat jährlich verpflichtend Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ablegt. Damit erhält der Hochschulrat einmal im Jahr die Gelegenheit den Rechenschaftsbericht zu diskutieren und kann gleichzeitig seine Aufsichtsfunktion in diesem Bereich wahrnehmen.
 8. Stellungnahme zu den Berichten Qualitätsmanagement Lehre, im Rahmen derer die Hochschule regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Lehre überprüft und bewertet. In diesem Zusammenhang erhält der Hochschulrat die Gelegenheit diese zu diskutieren.

9. Stellungnahme in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, Grundsatzfragen in den genannten Bereichen mit dem Hochschulrat zu diskutieren.
 10. Weiterhin gehört es zu den Aufgaben des Hochschulrates das Rektorat zu entlasten, d.h. nach dem Ende eines Wirtschaftsjahres hat die Hochschule innerhalb von drei Monaten einen Jahresabschluss zu erstellen und dem Hochschulrat zur Entlastung des Rektorats vorzulegen (Einzelheiten § 11 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung).
- (2) Eine Verabschiedung des Hochschulrates gemäß Abs.1, Nr. 3, 4, 5 und 6 liegt vor, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihr Einverständnis erklären. Das gleiche gilt für die Entlastung des Rektorats. Einvernehmlich wirken Rektorat und Hochschulrat auf die Erteilung der Verabschiedung hin. In diesem Sinn kann auch die Erteilung der Verabschiedung mit Änderungsaufgaben verbunden werden.

§ 2

Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Dem Hochschulrat gehören gemäß den Vorgaben der Grundordnung 10 Mitglieder an, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder Externe sein müssen. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Hochschulrat das Rektorat sowie die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH an.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Hochschulrates aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit aus, wird gemäß dem in § 21 Abs. 4 HG vorgesehenen Verfahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich sind oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulrates sowie seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der externen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller Mitglieder gewählt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Hochschulrates (die Mitglieder erhalten eine Auflistung in der jeweils gültigen Fassung) werden von einem geschäftsführenden Direktorium geführt. Diesem gehören die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sowie mindestens ein weiteres Mitglied, möglichst aus dem Kreis der internen Mitglieder des Hoch-

schulrates, an. Das Direktorium wird dabei vom Rektorat und der Hochschulverwaltung unterstützt. Insbesondere sorgt das Rektorat für die zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Infrastruktur.

- (4) Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Über Entscheidungen des Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 5

Sitzungen des Hochschulrates

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrates sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, sooft es die Interessen der RWTH erfordern, mindestens aber viermal im Jahr einzuberufen. Der Hochschulrat ist immer dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
- (3) Im Regelfall führen die Mitglieder des Hochschulrates vor den Sitzungen interne Vorbereitungen im Umfang von ca. 2 Stunden durch.

§ 6

Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates, das Rektorat und die Gleichstellungsbeauftragte sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und sonstige Mitteilungen können mit Briefpost, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats, des Senats und der Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden.
- (3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Verhinderung sollen die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder E-Mail auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats übertragen. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen. Im Falle der Übertragung des Stimmrechts gilt das abwesende Mitglied als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so beruft die bzw. der Vorsitzende

eine weitere Sitzung ein, in deren Rahmen der Hochschulrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall gilt die Frist des § 6 Abs. 1 nicht.

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.
- (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Direktoriums im Rahmen der laufenden Geschäfte des Hochschulrates werden im Regelfall durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst. Zur Beschlussfassung reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des geschäftsführenden Direktoriums.
- (7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des gesamten Hochschulrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet das geschäftsführende Direktorium. In diesem Fall sind den übrigen Mitgliedern des Hochschulrates unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (8) Die Beschlussfassung im Rahmen einer Telefonkonferenz wird schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung oder per elektronischem Umlaufverfahren genehmigt.

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden.

2. Abschnitt **Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats**

§ 9 **Einrichtung einer Findungskommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats durch den Hochschulrat wird eine Findungskommission eingerichtet. Sie ist paritätisch aus Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats zu besetzen.
- (2) Der Senat wählt fünf Mitglieder auf Vorschlag der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Rektorats.
- (3) Der Hochschulrat entsendet mindestens zwei Mitglieder mit insgesamt fünf Stimmen, die aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates gewählt werden. Dabei ist auch gegebenenfalls die jeweilige Stimmenzahl festzulegen.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende wird von der Findungskommission aus dem Kreis der Hochschulratsmitglieder oder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer gewählt. Gehört die bzw. der Vorsitzende dem Kreis der Hochschulratsmitglieder an, so wird die bzw. der stellvertretende Vorsitzende aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer gewählt und umgekehrt.
- (5) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist. Sie tagt nichtöffentlich.

§ 10 **Wahl der Mitglieder des Rektorats**

- (1) Für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors beschließt der Hochschulrat einen entsprechenden Ausschreibungstext. Im Fall einer Wiederwahl kann die Findungskommission von einer Ausschreibung absehen. Sie trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Anhörung ein. Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an den Hochschulrat, die mehrere Vorschläge in einer erkennbaren Reihung enthalten kann. Sofern nur wenige geeignete Bewerbungen eingegangen sind, kann die Findungskommission die erneute Ausschreibung empfehlen und den Hochschulrat auffordern, aktiv potentielle Kandidatinnen und Kandidaten anzusprechen. Insbesondere kann der Hochschulratsvorsitzende beauftragt werden, Erfolg versprechende Kandidatinnen und Kandidaten persönlich anzusprechen und zu einer Bewerbung aufzufordern.
- (2) Der Hochschulrat beschließt über den Vorschlag der Findungskommission mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Hochschulrats den Ausschlag.
- (3) Für die Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Mindestens vier nichthauptberufliche Prorektorinnen bzw. Prorektoren werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Rektorin bzw. des designierten Rektors aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die gewählten nichthauptberuflichen Prorektorinnen bzw. Prorektoren werden von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellt.

- (5) Die Wahl der Mitglieder des Rektorats ist vom Senat während der Vorlesungszeit innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu bestätigen. Endet oder beginnt diese Frist in der vorlesungsfreien Zeit, so verlängert sie sich auf zwölf Wochen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen. Soweit Mitglieder der Hochschule Mitglieder des Hochschulrates sind, reicht eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Stimmen.

§ 11

Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Rektorats abwählen. Der Senat kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl der Mitglieder des Rektorats empfehlen.
- (2) Im Falle der Abwahl eines Rektoratsmitglieds werden deren oder dessen Aufgaben dem Geschäftsverteilungsplan des Rektorats entsprechend von den anderen Mitgliedern wahrgenommen.
- (3) Der Antrag auf Abwahl ist mindestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Sitzung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. Allen abzuwählenden Mitgliedern des Rektorats ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Bei Abwahl eines bzw. mehrerer Mitglieder des Rektorats ist die Findungskommission unverzüglich zur Vorbereitung der Wahl eines neuen Mitglieds bzw. neuer Mitglieder einzuberufen.

§12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 14.03.2013. Das Benehmen des Senats zu der Änderung in § 10 Abs. 1, Satz 2 wurde am 18.04.2013 hergestellt.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.04.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg